

Frohe Kunde für unsere Kunden ab 2017:

# Abwassergebühren sinken\*

\* Leistungsgebühren (in €/m<sup>3</sup>)

	alt	neu
Zentraler Bereich	3,27	2,89
Kleinkläranlagen	33,85	19,26
abflusslose Sammelgruben	8,70	8,10

**Sehr geehrte Leserinnen und Leser,**

kennen Sie den Satz: „Die Kommunen können das nicht, die Privatwirtschaft ist da viel besser!“. Dieser Satz wird oft verbunden mit Großprojekten und noch viel lieber zitiert, wenn in irgendeinem Bereich die Kosten steigen. Doch was, wenn es gelingt, Kosten zu senken? Die Antwort darauf ist ganz einfach, wenn es Kommunen gelingt, so wirtschaftlich zu arbeiten, dass die Kosten gesenkt werden und dadurch Überschüsse erwirtschaftet werden, dann fließen diese Überschüsse nicht nach irgendwo ab, sondern kommen Ihnen zu Gute! So geschieht es gerade im Ver- und Entsorgungsgebiet des Abwasser- und Wasserzweckverbandes Elbe-Fläming. Die Verbandsversammlung stand am 16. November 2016 vor der Aufgabe, den am 31. Dezember 2016 endenden Kalkulationszeitraum von drei Jahren auszuwerten und die Gebühren für den Zeitraum 2017 bis 2019 festzusetzen. Mit dieser Wasser-Abwasser-Zeitung halten Sie alle dazu notwendigen Bekanntmachungen in der Hand (siehe Seiten 2 und 3).

Legen Sie darum diese Zeitung nicht einfach bei Seite. Sie werden beim Lesen feststellen, dass zumindest der AWZ Elbe-Fläming unter Beweis stellt, dass er es eben doch kann. Sowohl für die Entsorgung zentral angeschlossener Haushalte, wie auch für die dezentrale Entsorgung sinken ab dem neuen Jahr die Gebühren



Stimmungsvolle Zerbster Ansicht.

Foto: Jens Kurrich

je m<sup>3</sup> Abwasser. Damit geben wir die von 2014 bis 2016 erzielten Gebührenüberdeckungen, die aus einer gestiegenen Abwassermenge und sparsamen Wirtschaftens resultieren, in vollem Umfang an Sie zurück. Wir sichern damit nicht nur stabile Abwassergebühren für die nächsten Jahre, sondern senken diese sogar.

Diese Entwicklung kommt nicht von ungefähr und fällt auch nicht vom Himmel. Die Ursachen dafür sind vielfältig. Genannt habe ich schon die gestiegene Abwassermenge, die Dichtheitsprüfungen von Kläranlagen tragen aber ebenso dazu bei wie die Sanierung von Leitungssystemen, so dass der Fremdwassereintrag redu-

ziert werden konnte. Hier bündelt sich also das Zusammenwirken von Ihnen als Kunden und den Kommunen, die sich im Zweckverband zusammengeschlossen haben. Dies zahlt sich für uns alle gemeinsam aus.

Es kommt aber noch eine weitere Komponente dazu. Für die Erfüllung der Aufgabe der Abwasserentsorgung

steht uns mit der Heidewasser GmbH ein leistungsstarker Partner zur Seite. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter identifizieren sich mit den Aufgaben, die sie erfüllen und das bedeutet nichts weniger, als tagtäglich dafür zu sorgen, dass uns das wichtigste Lebensmittel Trinkwasser ständig in höchster Qualität zur Verfügung steht und am Ende auch dessen Entsorgung professionell, unter Einhaltung hoher Umweltauflagen gemeistert wird. Man kann es nicht oft genug sagen, trotz allgemeiner Kostensteigerungen zu einer niedrigeren Gebühr als bisher.



Über dieses wirtschaftliche Ergebnis dürfen wir uns alle freuen und auf das Erreichte stolz sein. Ich verbinde meine Wünsche

für eine besinnliche Adventszeit, ein schönes Weihnachtsfest und ein für uns alle hoffentlich erfolgreiches und friedliches neues Jahr bei bester Gesundheit mit einem herzlichen Dank an alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die für den AWZ Elbe Fläming und bei der Heidewasser GmbH tätig sind.



Mit herzlichem Gruß  
**Andreas Dittmann**  
Verbands-  
geschäftsführer



## LANDPARTIE

... als zu der Weihnachtszeit“, heißt es in einem schönen deutschen Weihnachtslied von 1830. Und in der Tat bieten die Adventstage in Sachsen-Anhalt eine Vielfalt von Veranstaltungen. In der Evangelischen Kirche von Lindau erschallt am 17. Dezember um 16.00 Uhr Weihnachtsmusik für Trompete und Orgel u. a. mit Werken von Händel, Bach und Mendelssohn. „The trumpet shall sound“, heißt das Programm des Duos Brasso Continuo. **Bachs Weihnachtsoratorium** kann

man ebenfalls am 17. Dezember von 19.30 bis 21.00 Uhr im Katharina-Saal der Stadthalle Zerbst/Anhalt genießen. Am 18. Dezember lädt der **Weihnachtsmarkt in Steckby** Besucher zu Glühwein und Leckereien ein. Und wer den Abend des ersten Feiertags in historischem Ambiente erleben möchte, der ist am 25. 12. von 18.00 bis 20.00 Uhr beim **Punschabend** auf der Burganlage Walternienburg richtig. Gar bis zum 30. Dezember erstrahlt der historische Alte Markt in Magdeburg

im festlichen Glanz zehntausender Lichter – nur am 24. und 25. sind Ruhetage. Der **Magdeburger Weihnachtsmarkt** lockt mit über 135 Ständen, Buden und Karussells und lädt zum Bummeln, Schauen, Schlemmen und Verweilen ein. Dekorative Weihnachtsartikel, weihnachtliche Köstlichkeiten und liebevoll ausgewählte Programme begeistern die Besucher. „S'ist als ob die Engelein singen wieder von Frieden und Freud“, heißt es ausklingend im schönen Weihnachtslied von 1830.



## „Süßer die Glocken nie klingen...“

## KURZER DRAHT

### Abwasser- und Wasserzweckverband Elbe-Fläming

Weizenberge 58  
39261 Zerbst/Anhalt  
über den Meisterbereich  
Trinkwasser/Abwasser  
Heidewasser GmbH  
Tel.: 03923 610415  
Fax: 03923 610488  
info@heidewasser.de  
www.awz-elbe-flaeming.de

Auch über den Jahreswechsel steht Ihnen der Kundenservice der Heidewasser GmbH zu den üblichen Sprechzeiten zur Verfügung:  
**Montag–Donnerstag 7:00–17:00 Uhr**  
**Freitag 7:00–15:00 Uhr**

**Bereitschaftsdienst Abwasser: 03923 610444**



Amtliche Bekanntmachungen des Abwasser- und Wasserzweckverbandes Elbe-Fläming

## 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten des Abwasser- und Wasserzweckverbandes Elbe-Fläming (Verwaltungskostensatzung)

### Präambel

Aufgrund der §§ 6, 8, 45 Abs. 2, 91 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und aufgrund der §§ 6, 8, 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung vom 16.11.2016 folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten des Abwasser- und Wasserzweckverbandes Elbe-Fläming beschlossen:

### I. Sachliche Änderung

1. Die Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist, wurde geändert. Zerbst/Anhalt, den 16. 11. 2016

### II. Inkrafttreten

Diese 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten des Abwasser- und Wasserzweckverbandes Elbe-Fläming tritt am 01. 01. 2017 in Kraft.

*A. Dittmann*

Andreas Dittmann  
Verbandsgeschäftsführer



Siegel

### Anlage zur 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten des Abwasser- und Wasserzweckverbandes Elbe-Fläming (Verwaltungskostensatzung)

#### Allgemeine Leistungen

Artikel-Nr.	Bezeichnung	ME	Gebühr €
AW0001	Schreibgebühren je Seite DIN A4	Stück	2,35
AW0002	Kopierarbeiten je Seite DIN A4	Stück	0,60
AW0003	Kopierarbeiten je Seite < als DIN A4	Stück	0,85
AW0004	Fotos bzw. Farbkopien	Stück	2,10
<b>kaufmännische Leistungen nach Stundensatz</b>			
AW0005	je angefangene Viertelstunde	Stunden	15,64
<b>technische Leistungen nach Stundensatz</b>			
AW0006	je angefangene Viertelstunde	Stunden	18,12
<b>Facharbeiterstundensatz</b>			
AW0007	je angefangene Viertelstunde	Stunden	13,03
<b>Vorarbeiterstundensatz</b>			
AW0008	je angefangene Viertelstunde	Stunden	14,12
<b>Meisterverrechnungssatz</b>			
AW0009	je angefangene Viertelstunde	Stunden	16,88

#### Genehmigung und Abnahme von Grundstücks-entwässerungsanlagen (gilt nur für Einzelaufträge)

Artikel-Nr.	Bezeichnung	ME	Gebühr €
AW0010	Genehmigung	Stück	10,00
AW0011	- für die erstmalige Abnahme	Stück	entfällt
AW0012	- für jede erforderliche Nachabnahme	Stück	25,00
AW0013	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	Stück	16,50
AW0014	Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben, Überprüfung von Grundstückabwasseranlagen und Abwasseranschlüssen sowie sonstige Untersuchungen, die durch satzungswidriges Handeln des Anschlussnehmers erforderlich werden.	Stück	72,98

#### Einsatz von Fahrzeugen und Geräten mit Fahrer und Einsatz von Fremdleistungen nach dem Verband in Rechnung gestellten Fremdleistungskosten

Artikel-Nr.	Bezeichnung	ME	Gebühr €
<b>PKW</b>			
AW1001	je angefangene Viertelstunde	Stunden	13,03
AW1001A	zuzüglich km-Satz	km	0,64
<b>Transporter</b>			
AW1002	je angefangene Viertelstunde	Stunden	13,03
AW1002A	zuzüglich km-Satz	km	0,84
<b>LKW- Kipper</b>			
AW1003	je angefangene Viertelstunde	Stunden	13,03
AW1003A	zuzüglich km-Satz	km	3,50
<b>Schlammsaugwagen</b>			
AW1004	je angefangene Viertelstunde	Stunden	20,03
AW1004A	zuzüglich km-Satz	km	1,01
<b>Hochdruckpülgerät</b>			
AW1005	je angefangene Viertelstunde	Stunden	23,67
AW1005A	zuzüglich km-Satz	km	1,84
<b>Kombigerät (SSW/HDS)</b>			
AW1012	je angefangene Viertelstunde	Stunden	22,54
AW1012A	zuzüglich km-Satz	km	1,24
<b>Gestellung eines TV-Fahrzeuges für Kanalinspektion (DN 200 - 800 mit Fahrer)</b>			
AW1006	je angefangene Viertelstunde	Stunden	13,03
AW1002A	zuzüglich km-Satz	km	0,84
AW1010	zuzüglich Einsatz Hausanschlusskamera		
AW1011	je angefangene Viertelstunde	Stunden	6,21
AW1011	zuzüglich Einsatz Kanalkamera		
AW1007	je angefangene Viertelstunde	Stunden	17,49
AW1007	Videokassette (VHS - System)		
AW1007	für TV - Kanalinspektion (unaufbereitet)	Stück	18,40
AW1008	<b>Ein- und Ausbau eines Absetzzählers</b>		55,82
	zuzüglich Fahrzeugeinsatz Transporter AW1002		
	zuzüglich Materialkosten (nach Aufwand)		

#### Mahngebühren und Säumniszuschläge

- Mahngebühren werden gemäß der Verordnung über die Kosten im Verwaltungszwangverfahren (VwVKostVO) für das Land Sachsen-Anhalt erhoben.
- Säumniszuschläge werden nach § 240 der Abgabenordnung in Höhe von 1% für jeden angefangenen Monat der Säumnis erhoben.

## 7. Änderungssatzung zur Schmutzwasserbeseitigungssatzung des Abwasser- und Wasserzweckverbandes Elbe-Fläming

Aufgrund der §§ 6 und 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), der §§ 4, 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 78 und 79 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA 492) und § 6 der Verbandsatzung vom 29.10.2013, in der derzeit gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung vom 16.11.2016 folgende 7. Änderungssatzung zur Schmutzwasserbeseitigungssatzung beschlossen.

### I. sachliche Änderungen

#### 1. § 8 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

(1) Für die Benutzung der öffentlichen Schmutzwasseranlagen gelten die in Abs. 2 bis 11 geregelten Einleitungsbedingungen. Wenn eine Einleitung nach der Indirekteinleitungsverordnung genehmigt wird, treten die in dieser Genehmigung bestimmten Werte an die Stelle der in den nachfolgenden Absätzen festgelegten Einleitungsbedingungen. Eine aufgrund der Indirekteinleitungsverordnung erteilte Einleitungsgenehmigung ersetzt für ihren Geltungsumfang die Einleitungsgenehmigung nach dieser Satzung.

migung nach dieser Satzung.

#### 2. § 22 wird wie folgt geändert:

Abs. 1) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 6 Satz 1 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

Abs. 1 a) § 8 Abs. 3 Niederschlagswasser in die öffentliche Schmutzwasseranlage einleitet

Abs. 2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

### II. Inkrafttreten

#### § 26

Diese Satzung tritt am 01. 01. 2017 in Kraft.

Zerbst/Anhalt, den 16.11.2016

*A. Dittmann*

Andreas Dittmann  
Verbandsgeschäftsführer



Siegel

## 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe im Abwasser- und Wasserzweckverband Elbe-Fläming

Aufgrund der §§ 8, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17.06.2014 (BVBl. LSA S. 288), der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntgabe vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 2, 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit geltenden Fassung, den §§ 6 und 7 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz (AG AbwAG) vom 25.06.1992 (GVBl. LSA S. 580) in der derzeit gültigen Fassung und § 6 der Verbandsatzung vom 29.10.2013, in der derzeit gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung vom 16.11.2016 folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe im Abwasser- und Wasserzweckverband Elbe-Fläming beschlossen:

### I. sachliche Änderungen

#### § 1

§ 1 wird wie folgt mit einem neuen Absatz 3 ergänzt:

(3) Soweit in Einzelfällen die Entnahme aus abflusslosen Gruben größer als 110 % des Trinkwasserbezugs aus dem zentralen Netz ist, so erfolgt ebenfalls eine Veranlagung zur Kleineinleiterabgabe. In diesem Fall wird unterstellt, dass auf dem Grundstück eine Eigenwassergewinnungsanlage besteht und dass keine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erfolgt (weil nicht nachprüfbar ist, welche Frischwassermengen dem Grundstück in Summe zugeführt werden). Der Verband wird in diesen Fällen durch das Landesverwaltungsamt mit einer Kleineinleiterabgabe belastet. Diese Kleineinleiterabgabe gibt der Verband an den jeweiligen Verursacher weiter.

### II. Inkrafttreten

#### § 2

Diese Satzung tritt am 01. 01. 2017 in Kraft.

Zerbst, den 16. 11. 2016

*A. Dittmann*

Andreas Dittmann  
Verbandsgeschäftsführer



Siegel

## 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Schmutzwassergebühren des Abwasser- und Wasserzweckverbandes Elbe-Fläming (Schmutzwassergebührensatzung)

Aufgrund der §§ 5, 8, 45 Abs. 2 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und aufgrund der §§ 2 und 6 a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung vom 16.11.2016 folgende 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Schmutzwassergebühren des Abwasser- und Wasserzweckverbandes Elbe-Fläming beschlossen:

### I. sachliche Änderungen

#### Der § 4 wird wie folgt geändert:

#### § 4 Gebührensatz

§ 4 Punkt 3. enthält folgende Fassung:  
(3) Die Leistungsgebühr beträgt 2,89 €/m<sup>3</sup>.

#### Der § 21 wird wie folgt geändert:

#### § 21 Gebührensätze

§ 21 Punkt 1. enthält folgende Fassung:  
(1) Ordnungswidrig i.S. von § 8 Abs. 2 KAG – LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

#### Der § 12 wird wie folgt geändert:

#### § 12 Gebührensätze

§ 12 Punkt 1. enthält folgende Fassung:  
(1) Die Leistungsgebühr beträgt 8,10 €/m<sup>3</sup>.

### II. Inkrafttreten

#### § 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Zerbst, den 16.11.2016

#### Der § 16 wird wie folgt geändert:

#### § 16 Gebührensätze

§ 16 Punkt 1. enthält folgende Fassung:  
(1) Die Leistungsgebühr beträgt 19,26 €/m<sup>3</sup>.

*A. Dittmann*

Andreas Dittmann  
Verbandsgeschäftsführer



Siegel



*L*iebe Leserinnen und Leser,

*werden wir weiße Weihnachten bekommen oder nicht? Die Meteorologen möchten sich noch nicht festlegen. Manch Autofahrer kann gerne auf Schnee und Eis verzichten. Die Kinder jedoch wünschen sich die weiße Pracht für Rodel und Ski. In jedem Falle aber locken die verschneiten Landschaften zum Spaziergang. Das Wasser in Seen und Flüssen, so es nicht gefroren ist, scheint besonders klar. Dass es so sauber und natürlich daher kommt, haben wir alle letztlich auch der Arbeit unseres Abwasser- und Wasserzweckverbandes zu verdanken, der übrigens auch zu Weihnachten rund um die Uhr seine Tätigkeit verrichtet, damit Sie unbeschwert feiern können.*

*In diesem Sinne Ihnen allen frohe und besinnliche Weihnachtstage!*

*Ihr Abwasser- und Wasserzweckverband Elbe-Fläming*



Foto: SPREE-PR/Archiv